



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1848

(27.10.1848) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. October 1848.

In Ansehung der von der Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 14. October d. J. in Berathung genommenen Gegenstände bemerkt der Senat das Nachstehende:

1) Angelegenheiten des Ober-Appellationsgerichts.

Indem er der noch ausgesetzten Erklärung der Bürgerschaft über das vorgeschlagene Regulativ über Ruhegehälter der Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts entgegensteht, damit die Vereinbarung der Städte über diese Angelegenheit keinen längern Anstand erleide, tritt er im Uebrigen den Anträgen der Deputation bei.

2) Reorganisation der Bürgerwehr

und

3) Ankauf des ehemaligen Pumperei-Gebäudes.

Er genehmigt sowohl den von der Bewaffnungs-Deputation gemachten Antrag, als auch den von der Finanz-Deputation abgeschlossenen Ankauf des gedachten Gebäudes und die Verwendung der dafür zu zahlenden Summe aus der Generalcasse.

4. Städtische Gemeindeeinrichtung.

Den von der Deputation für diese Einrichtung vorgeschlagenen Gesetzes-Entwurf hält der Senat im Allgemeinen für zweckmäßig, sowie er auch mit den von der Bürgerschaft bei einigen Paragraphen gewünschten Abänderungen einverstanden sich erklärt. Er wird daher nunmehr die Publication der vereinbarten gesetzlichen Bestimmungen verfügen.

Nicht minder tritt er den weiteren Anträgen der Bürgerschaft, daß binnen den nächsten drei Jahren eine Revision erfolge und die bisherige Deputation mit Veranstaltung und Leitung der ersten Wahlen beauftragt, derselben auch zur Bestreitung der Kosten eine Summe bis zu 500 R angewiesen werde, bei. Für jene Deputation hat er übrigens außer seinen bisherigen Mitgliedern noch Herrn Senator Adami ernannt.

Es ist also nunmehr diese Angelegenheit, soweit sie im Wege der Gesetzgebung geordnet werden muß, erledigt. Gewiß dürfen wir aber hoffen, daß die Einrichtung, welche dadurch ins Leben tritt, wenn sie, wie wir von dem regen Gemeinfinn unsrer Mitbürger erwarten können, mit Interesse und Eifer ergriffen und gehandhabt wird, sowohl überhaupt als auch insbesondere für die städtischen Gemeindeverhältnisse Bremens auch in der Erfahrung als eine in vielfacher Hinsicht nützliche und wohlthätige sich bewähren wird.

5. Verhältnisse der Handwerker auf dem Lande.

Wegen dieses Gegenstandes wird der Senat nächstens die gewünschte Auskunft ertheilen.

6. Revision der Expropriations-Verordnung.

Der Senat muß daran erinnern, daß erst im Convent vom 21. December 1847 von ihm und der Bürgerschaft der Beschluß gefaßt ist, die Revision dieser Verordnung bis zum Ende des Jahres 1850 auszusetzen.

Da ihm nun nicht bekannt ist, daß sich seitdem bei einzelnen Bestimmungen jenes Gesetzes Unzuträglichkeiten ergeben haben, von der Bürgerschaft auch in dieser Beziehung nichts Näheres angeführt ist, so findet er keinen Anlaß von jenem Beschlusse abzugehen. Wenn aber nicht erhebliche Gründe jetzt schon eine Revision nöthig machen, so wird mit derselben um so eher Anstand genommen werden müssen, je mehr gegenwärtig für Berathungen und Verhandlungen über so wichtige als dringende öffentliche Angelegenheiten Zeit und Kräfte in Anspruch genommen werden.

Der Senat kann daher für jetzt die angeregte Revision nicht für zeitgemäß erachten.

7. Hafenz Polizei für Bremerhaven.

Den von der Bürgerschaft mitgetheilten Antrag hat der Senat an die Deputation für Bremerhaven zur Prüfung und Berichtserstattung gelangen lassen.

Sodann benützt er diesen Anlaß noch zu folgenden Mittheilungen:

1) Die Einwohner von Bremerhaven, welchen für die zuerst bei ihnen zum Schutz der Küsten und Deckung der Batterien einquartierte Bremische Infanterie, und für die später bei ihnen lange Zeit cantonnirenden Hannoverischen Truppen 15 Grote für jeden Mann vom Unterofficier abwärts täglich als Quartier- und Verpflegungsbewilligung bewilligt ist, haben jetzt in einem an den Senat gerichteten Gesuche vorgestellt:

daß diese Vergütung zu gering sei, und die Quartierträger für die fünf Monate lang getragene Last nicht entschädige.

Sie führen an, daß der Schutz, der durch die einquartierten Truppen bezweckt worden, nicht den dortigen Einwohnern allein, sondern der gesammten Bremischen Kaufmannschaft, dem ganzen Staate, und selbst den anderen Nordseeuferstaaten zu Gute gekommen sei, daß deshalb jene Einquartierung ihnen nicht allein aufgebürdet werden könne, sondern als Staatssache zu betrachten sei.

Die eigene Verpflegung habe für den Mann täglich 24 Grote gekostet, bei Ausquartierung sei aber mindestens 30 bis 36 Grote bezahlt. Sie bitten daher ihnen noch einen Zuschuß von 9 Grote Gold, somit im Ganzen 24 Grote für den Mann täglich vom Anfang der Einquartierung aus Staatsmitteln bewilligen zu wollen.

Der Amtmann in Bremerhaven hat dabei bezeugt, daß die Angabe ihre volle Richtigkeit habe, daß für das Ausquartieren eines Mannes täglich nie weniger als 24 Grote und meistens ein Mehreres bezahlt sei, und hat die Berücksichtigung des Gesuchs, als in der Billigkeit begründet, empfohlen.

Indem der Senat nun der Erklärung der Bürgerschaft über dieses Gesuch entgegensteht, bemerkt er noch, daß im Falle der Bewilligung desselben, die Staatscasse einen Zuschuß von 4038 R zu leisten haben würde.

2) Von der Deputation zur Revision der Erbs- und Handfestenordnung ist ihm der beiliegende Bericht eingereicht, sowie ihm auch

3) der Bericht der Deputation wegen Ordnung der Gemeindeverhältnisse verschiedener Gebietstheile zugekommen ist, und sieht er daher über beide Berichte gleichfalls der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage 1.
zur Mittheilung des Senats
vom 27. Octbr. 1848.

Bericht der Deputation

zur

Revision der Erbes- und Handfesten-Ordnung.

Durch die Beschlüsse von Rath und Bürgerschaft vom 6/12. September ist die Deputation zur Revision der Erbes- und Handfesten-Ordnung beauftragt worden, über den Antrag des Herrn C. A. Hartmann, daß inskünftige die öffentlichen Verkäufe in Begesack belegener Immobilien von dem dortigen Amte abgehalten werden mögten, gutachtlich zu berichten, die Berathung auf die in Bremerhaven belegenen Grundstücke auszudehnen und den Bericht über diesen Gegenstand baldmöglichst und zwar abgefordert zu erstatten.

Die Deputation hat diesen Antrag einer sorgfältigen Berathung unterzogen und erstattet ihr Gutachten darüber in Folgendem.

Die Betrachtung, daß beim Erbes- und Handfesten-Amte die Acten über jedes zur Verhandlung kommende Immobile sich gesammelt finden, und daß nur eine gleichförmige Behandlung derselben möglich ist, wenn die Verkäufe derselben sämmtlich ohne Rücksicht auf ihre Lage in Bremen vorgenommen werden, hat die jetzige desfallige Bestimmung herbeigeführt, welche sich auch als zweckmäßig bewährt hat, und zwar aus folgenden Gründen.

1) Der Act des gerichtlichen Immobilien-Verkaufs kann nicht wohl als eine isolirte Function betrachtet werden, vielmehr sind mit demselben mannigfache Verhandlungen unerlässlich verbunden, bei welchen, wenn der Ort des Verkaufs meilenweit von der hiesigen Geschäfts-Centralbehörde entfernt ist, den Interessen der Beteiligten zum Theil gar nicht, zum Theil nicht ohne erhebliche Anzuträglichkeiten zu entsprechen sein würde.

Hiebei kommen unter Andern in Betracht: beantragte Modificationen der im Anschlag enthaltenen Verkaufsbedinge, einstweilige Sistirung des freiwilligen oder executiven Verkaufsverfahrens, besonders häufige gänzliche Zurücknahme des Antrags auf executiven Verkauf, wenn der Schuldner die Zinsen entrichtet, Restitutionsgesuche wegen Servituten und sonstiger dinglicher Rechte, Anträge wegen höheren oder niedrigeren Einsazpreises.

Diese Anträge werden gewöhnlich sehr kurz vor dem Verkaufstermine oder selbst beim Beginn desselben vorgebracht, womit die Antragenden doch, bei dem Mangel entgegenstehender Fristbestimmungen, bis zum letzten Augenblick einstweilen gehört werden müssen.

Sämmtliche vorgedachten Anträge würden nun — sofern sie so spät angebracht werden, daß eine Benachrichtigung der Aemter Begesack und Bremerhaven, vor dem Verkaufstermine unmöglich ist, — von den letztern gar nicht berücksichtigt werden können, daher völlig erfolglos sein.

Jedenfalls würde die einfach geregelte Communication des Erbes- und Handfesten-Amtes mit jenen Aemtern unerlässlich eine bedeutende Ausdehnung erhalten, und damit eine Vermehrung des Kostens und Zeitaufwandes erwachsen müssen, welche namentlich bei executiven Verkäufen vielfach beklagt werden würde.

2) Zu den Reflectanten auf ein Immobile gehören nicht bloß dritte kauflustige Personen, sondern auch Gläubiger (namentlich mit Handfesten versehene) welche, fern von aller Erwerbeseinstellung, sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, über die größtmögliche Verwerthung des schuldenrischen Immobile, namentlich eben auch in den Verkaufsterminen zu wachen, und schlimmsten Falls das Immobile zur Vermeidung unmittelbar eintretender Verluste selbst anzukaufen.

Alle diese Reflectanten werden aber, mit nur wenigen Ausnahmen, sich genöthigt sehen, vor dem Ankaufe sich den Kaufpreis dadurch zu sichern, daß sie die bisherigen handfestarischen Gläubiger zu bewegen suchen, ihr Capital stehen zu lassen oder andere Personen dazu willig zu machen suchen, ihnen die erforderlichen Geldsummen gegen Handfesten anzuleihen, indem es gewiß nur selten der Fall sein wird, daß der Reflectant aus eignen Mitteln den ganzen Kaufpreis bestreiten kann, und es zugleich für sich vortheilhafter findet, dieses zu thun, als Aushülfe Dritter dabei in Anspruch zu nehmen. Diese Bemühungen vor dem Ankaufe sind daher der erforderlichen Anwesenheit in den Verkaufsterminen hinzuzurechnen. Sie bilden die Nachtheile, welche dadurch für jene Reflectanten entstehen, welche in Vegesack oder Bremerhaven wohnen. Allein die Zahl derselben kann doch immer nur als sehr geringfügig angenommen werden, im Verhältnisse zu den, in Bremen und im übrigen Gebiete etwa vorhandenen bei dem Verkaufe interessirten Gläubigern oder sonstigen Reflectanten. Dieses ergibt sich schon aus dem numerischen Verhältnisse der gesammten Bevölkerung zu derjenigen von Vegesack und Bremerhaven, noch evidentere aber aus der Erwägung, daß die Geldkräfte vorzüglich in der Stadt Bremen sich befinden, und daß, wie die Erfahrung lehrt, die sehr überwiegende Mehrheit von handfestarischen Belegungen in Immobilien, welche zu Vegesack und Bremerhaven belegen sind, von Stadtbremischen Einwohnern gemacht worden sind. Es würde daher nicht zu rechtfertigen sein, wenn zu Gunsten einer verhältnißmäßig so geringen Zahl von Staatsgenossen, alle übrigen beschränkt und beschwert würden.

3) Auch darf wohl nicht übersehen werden, daß bei einer Veränderung im Sinne des Antragstellers die hiesigen Capitalisten gezwungen sein würden, Bevollmächtigte in Vegesack und Bremerhaven zu ernennen oder selbst sich dahin zu begeben, wenn sie Gefahr laufen, beim gerichtlichen Verkaufe dort belegener Immobilien an ihren handfestarischen Forderungen Einbuße zu erleiden, welches dann manche unter ihnen zu dem Entschlusse bringen könnte, keine Belegungen in jenen Orten mehr zu machen, und so für die Negotiation handfestarischer Gelder in diesen Orten, durch Erschwerung derselben oder doch durch Erhöhung des Zinsfußes von verderblichen Folgen begleitet sein dürfte.

Aus diesen Gründen glaubt denn die Deputation ihr Gutachten dahin abgeben zu müssen:

daß dem vorgedachten Antrage keine Folge zu geben sei. —

Anlage 2
zur Mittheilung des Senats
vom 27. October 1848.

B e r i c h t

der wegen Ordnung der Gemeindeverhältnisse verschiedener Gebiets-
theile, namentlich in Betreff des Kirchen-, Schul- und Armenwesens
am Gröplingerdeiche u. s. w. niedergesetzten Deputation.

In Folge eines Antrages der Bürgerschaft vom 13. September d. J. und
der zustimmenden Erklärung des Senats vom 19. desselben Monats, findet sich die
Deputation beauftragt zu berathen und zu berichten,

wie die Gemeindeverhältnisse, namentlich die Verhältnisse zur Kirche und
Schule und das Armenwesen am Gröplingerdeich und in denjenigen den
Vorstädten benachbarten Theilen der zum Gebiete gehörigen Feldmarken
der Bauerschaften Uthbremen und Pagenthorn, in welchen die Erbauung
von Wohnungen in naher Aussicht stehen wird, auf geeignete Weise zu
ordnen seien?

Sie beginnt ihren Bericht mit einer kurzen Schilderung der wesentlichsten Uebel-
stände, welche aus dem Mangel geordneter Communal-Verhältnisse in jenen Gebiets-
theilen entspringen:

Die Ansiedelungen an dem Deiche der Uthbremen vor dem Gröplinger-Baum
und auf den benachbarten Grundstücken der St. Stephani-Kirche, welche unter dem
gemeinschaftlichen Namen „Gröplingerdeich“ begriffen zu werden pflegen, liegen
sämmlich in der zum Gebiete gehörigen Feldmark Uthbremen. Die größeren Grund-
eigentümer dieser Feldmark und deren Hofstellen sind zur Vorstadt gezogen, bilden
folglich keine eigene Gemeinde, an welcher die Bewohner vom Gröplingerdeich theil-
nehmen könnten. Diese Letzteren gehören auch nicht zur Vorstadt oder zu dem be-
nachbarten Dorfe Walle, noch bilden sie eine selbstständige Gemeinde; indem es ihnen
sowohl an dem Grundbesitze, der Basis aller unserer Landgemeinden, sowie überhaupt
an den Mitteln fehlt, welche zur Herstellung der nothwendigsten Gemeinde-Einrichtun-
gen erforderlich sein würden.

Hieraus erwachsen aber für die Einwohner dort die mannigfachen Nachtheile,
namentlich in Betreff des Kirchen-, Schul- und Armenwesens.

Der Gröplingerdeich ist zwar nach Walle eingepfarrt; allein es bedarf kaum
einer Nachweisung, wie wenig dadurch unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen
dem kirchlichen Bedürfnisse genügt werde. Ist ferner auch der Besuch der Kirchspiels-
schule zu Walle gestattet, so erklärt doch die bedeutende Entfernung leicht den geringen
Gebrauch dieses Rechts, und ist auch nothdürftig für kleinere Kinder durch die von
einer Privatlehrerin errichtete Elementarschule gesorgt, so bleiben doch die größeren
ohne Unterricht, sofern nicht deren Eltern den Unterricht in den Stadtschulen bezahlen
können oder sich ihnen, wie wohl in einzelnen Fällen geschieht, die Freischulen der
Vorstadt öffnen.

Am Unzureichendsten dürfte jedoch für die Armenpflege gesorgt sein. Denn,
wenngleich die Bewohner des Gröplingerdeiches an der unbedeutenden Waller Armen-
Casse und dem noch geringfügigeren dortigen Klingbeutel als Gemeindegossen theilneh-
men, so haben sie doch nach den bisher geltenden Grundsätzen im Uebrigen ganz allein
für ihre Armen zu sorgen.

Zu diesem Zwecke besteht aber nur eine Krankencasse für sämtliche beitragende Einwohner und, obwohl theils aus dieser Casse, theils durch Vermittelung der Behörden in einzelnen Fällen Unterstützungen verabreicht sind, so würde offenbar die größte Verlegenheit entstehen, wenn etwa außerordentliche Unglücksfälle eintreten, dann mehrere Familien zugleich verarmten und regelmäßiger Unterstützung bedürften.

Dazu kommt, daß, wenngleich nur die städtische Polizeiverwaltung im Stande wäre, hier wirksam zu sein, dennoch dieser Gebietstheil dem Landherrn untergeordnet bleiben mußte, der aber durchaus nicht die dazu erforderliche Handhabe hat, da die Mittel, welche derselbe in den Dorfgemeinden und für diese durch die bestehenden Gemeindeeinrichtungen besitzt, hier ohne die größten Schwierigkeiten überall nicht anzuwenden sind. In jüngster Zeit haben die Ansiedlungen beträchtlich zugenommen und werden sich ohne Zweifel in einem Theile der Uthbremer Feldmark erheblich vermehren, sobald von den Behörden keine weiteren Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Mehr oder minder finden sich oder werden sich dergleichen Uebelstände (sobald die Erlaubniß zum Anbau allgemein ertheilt wird) einstellen in dem an die übrigen Theile der Vorstädte gränzenden Terrain, welches die Stadt umgiebt und ebenfalls, wie namentlich die Pagenthorner Feldmark, in keinerlei Gemeindeverband steht.

Die Pagenthorner Bauern sind größtentheils in der St. Remberti Vorstadt als Bürger wohnhaft, also persönlich der Stadtgemeinde angehörig; entsteht nun in Folge der Erbauung von Wohnhäusern in der Pagenthorner Feldmark eine nicht unbedeutende Bevölkerung, so würden, da die Aufnahme derselben in den Hastedter oder Schwachhauser Gemeindeverband weder zweckmäßig noch erreichbar, die Feldmark selbst aber dem Gebiet angehörig ist, wiederum solche Anzutraglichkeiten, wie am Gröplingerdeich, erwachsen. Es könnte freilich daran gedacht werden, durch Bauverbot dies zu verhindern; allein eine derartige Maßregel empfiehlt sich, auch abgesehen von der Frage des Rechts und der Billigkeit schon deshalb nicht, weil bei der Zunahme der städtischen Bevölkerung und der daraus unvermeidlich folgenden Vertheuerung der Wohnpreise die mittellose Arbeiterklasse aus den Thoren hinausgedrängt und bestrebt sein wird, sich dort billigere Wohnungen zu verschaffen; mithin würde man vielmehr darauf im Interesse unserer ärmeren Mitbürger Bedacht zu nehmen haben, diesem Bestreben förderlich zu sein.

Soll nun den angedeuteten Anzutraglichkeiten abgeholfen werden, so kann dies nur dadurch geschehen, daß die Gemeindeverhältnisse dort in allen Beziehungen festgesetzt und geordnet werden, entweder so, daß jene Gebietstheile für sich eine Gemeinde bilden, oder, daß sie mit den angränzenden Landgemeinden vereinigt, oder, daß sie mit der städtischen Gemeinde verbunden werden.

Nur Letzteres dürfte ausführbar erscheinen, da zum selbstständigen Bestehen so kleiner und dürftiger Gemeinden offenbar so wenig die Mittel vorhanden sind, als sich voraussetzen läßt, daß die benachbarten Landgemeinden irgend gesonnen sein könnten, sich auf eine Verbindung einzulassen, welche, soweit es für jetzt das Ansehen hat, ihnen lediglich eine Last aufbürden würde.

Es bleibt daher schwerlich ein anderer Rath, als die Feldmark Uthbremen, sammt der St. Stephani Kirchenweide, die Pagenthorner Feldmark, die Pauliner Marsch, sowie die in der Mitte liegende Viehweide und den Bahnhof mit der Stadt zu vereinigen, wohin überdies fast ohne Ausnahme die Bewohner jener Gebietstheile ihrer gewerblichen Stellung nach gehören.

Die Deputation hat sich nun bemüht, zu untersuchen, ob und welche Schwierigkeiten sich einer solchen Maßregel entgegenstellen möchten, jedoch keine gefunden, welche verdienten, beim Hinblick auf den entschiedenen Vortheil dieser ohne Weiteres die oben beklagten Uebelstände beseitigenden Vereinigung, berücksichtigt zu werden.

Als die einzelnen Gegenstände, welche dabei in Betracht zu ziehen, erscheinen folgende:

1) Die Bewohner der anzuschließenden Gebietstheile müssen das Bürgerrecht, mindestens das vorstädtische, so lange eine solche besondere, geringere Art des Bürgerrechts noch besteht, besitzen. Es folgt dies nothwendig aus der Vereinigung dieser Bevölkerung mit der Stadtgemeinde, und hat nur hinsichtlich der gegenwärtig bereits dort Heimathberechtigten, welche etwa nicht Bürger sein möchten, das Bedenken erregen können, ob diesen das Bürgerrecht unentgeltlich oder nur gegen näher zu bestimmende

Gebühren zu ertheilen sei. Die Deputation ist entschieden der Ansicht, daß, wenn die höchste Staatsgewalt über die beteiligten Staatsgenossen in gedachter Weise verfüge, es unangemessen sein würde, denselben den entgeltlichen Erwerb aufzulegen, während ihnen im allgemeinen und höheren Interesse die Freiheit der Wahl, ob sie Bürger werden wollen oder nicht, weder zugestanden werden soll, noch zugestanden werden darf. Wie sollte auch hier ein Zwang zur Bezahlung geltend gemacht werden! Das Bürgerrecht würde übrigens nur etwa 60 Familien unentgeltlich zu verleihen sein, da der größte Theil der Einwohner dasselbe bereits besitzt. Hiesfür erhält aber die Staatscasse eine genügende Entschädigung durch die Ausdehnung des städtischen Abgabewesens auf die mit den Vorstädten zu vereinigenden Gebietstheile.

2) Die Angehörigen der betreffenden Gebietstheile, welche daselbst bisher Gewerbe betrieben haben, die in der Stadt dem Zunftzwange unterliegen, können ohne Beeinträchtigung der Gerechtfame der städtischen Zünfte nicht nach geschehener Vereinigung mit der Stadt die Befugniß erhalten, solche Gewerbe in dem bisherigen Zunftgebiet auszuüben. Es scheint dagegen, wenn auch das Zunftgebiet selbstredend sich über das herangezogene Terrain erstrecken, und den Gewerbsbetrieb unzünftiger Handwerker anderer Gemeinden künftig ausschließen wird, nichts im Wege zu stehen, daß jene Angehörigen der zu vereinigenden Gebietstheile ihr Gewerbe in demselben Gebiete und demselben Umfange, wo und wie sie es bisher betreiben durften, zu betreiben fortfahren können. Insofern wäre hier denselben das Gewerbsrecht, welches sie besitzen, einfach vorzubehalten und bedarf es dabei kaum der Bemerkung, daß in Ansehung der künftigen gewerbetreibenden Bewohner das städtische Recht eintrete.

3) Die Pagenthorner Feldmark gehört bereits zum Kirchspiel St. Remberti; die Feldmark Uthbremen einschließlich der St. Stephani-Kirchenweide nach St. Michaeliskirche und die Bürgerweide sammt dem Bahnhose (den Kirchspielsgränzen entsprechend) theils nach St. Remberti, theils nach St. Michaelis einzupfarrten, scheint so wenig bedenklich als

4) die Einverleibung dieser Gebietstheile, je nach dem sie der Remberti- oder Michaelis-Gemeinde angehören werden, in die angränzenden 4. und 5. Districte der Schulpflege, was auch für jetzt, eingezogenen Erkundigungen zufolge, eine Vermehrung der Freischulen nicht erheischt.

5) Das Armenwesen würde allerdings dem städtischen Armeninstitute zur Last fallen, doch hält sich die Deputation verpflichtet, daran zu erinnern, wie die Mittel dieses Instituts keinesweges im Zunehmen begriffen, die Ansprüche aber fortwährend wachsen, und somit demselben eine neue Last ohne Ersatz nicht wohl aufgebürdet werden dürfe, wolle man nicht die Existenz dieser wohlthätigen Anstalt in bisheriger Weise gefährden. Es ist daher auf eine Ausgleichung Bedacht zu nehmen, und wenn auch diese das Prinzip des Bestehens der Anstalt durch freiwillige Gaben nicht verletzen, also durch Bewilligung eines jährlichen Staatsbeitrags nicht erreicht werden darf, so läßt sie sich doch dadurch bewerkstelligen, daß dem Institute ein Theil derjenigen Ausgaben abgenommen wird, welche ebenso füglich vom Staate bestritten werden. Dahin gehören namentlich die Kosten des Elementar-Unterrichts für Kinder mittelloser Eltern, während die Sorge für den späteren Unterricht bereits seit längerer Zeit vom Staate übernommen ist, und ferner die Gehalte der Armenvögte, welche streng genommen doch nur als Polizeiofficianten angesehen werden können. — In Hinsicht der Schule glaubt die Deputation indes, den etwa weiter erforderlichen Reformen nicht vorgreifen zu sollen; sie trägt dagegen darauf an, daß als Gegenleistung für die auszudehnende Wirksamkeit des Armeninstituts die Gehalte der von diesem angestellten sechs Armenvögte von 100 fl für einen Jeden derselben von der Generalcasse übernommen werden.

6) Daß künftig das Civilstandsamt der Stadt auch für die der vorstädtischen Kirche neu eingepfarrten Gebietstheile die Behörde in Betreff aller den Civilstand angehenden Angelegenheiten sein werde, versteht sich ebenso von selbst als

7) daß auch die bisher nach Walle gehörenden Bewohner der Uthbremen Feldmark auf die städtische Begräbnißanstalt zu verweisen seien. Werden hiedurch die Beerdigungen etwas vertheuert, so erscheint es doch einestheils billig, daß die betreffenden Einwohner vom Gröplingerdeich, welche nunmehr von den Beiträgen an die Waller Kirche frei werden, wenigstens etwas zur Erhaltung ihrer neuen Pfarrkirche beisteuern, anderentheils schwindet das Bedenken durch die Erwägung, daß nun für ganz Mittellose

das Armeninstitut eintritt, und sich sehr leicht mit Hülfe der in Cassa befindlichen Receptionsgebühren eine Todtenlade wird errichten lassen.

8) Es kann nicht unterbleiben, daß die erwähnten Gebietstheile künftig der Consumtions-Abgabe unterworfen sein werden, eine Benachtheiligung, die sich durch die Vortheile der erlangten bürgerlichen Rechtsverhältnisse, der Werthsteigerung des Grundeigenthums ic. gewiß ausgleicht. Die desfallige Controlle wird nicht schwieriger sein als diejenige, welche bereits der ganze von dem Steinhore bis nach Hastedt sich erstreckende Theil der Vorstadt erfordert, und fand die Deputation dabei um so weniger Anstand, als es sich ohnehin nach Aufhebung der Sperre schwerlich vermeiden lassen würde, den Gröplingerdeich in die Consumtionslinie zu ziehen. Die betreffende Behörde wird also un schwer Einrichtungen veranlassen können, welche erforderlich scheinen um die Abgabe möglichst sicher zu stellen.

9) Die Polizeiverwaltung wird selbstredend künftig die städtische sein müssen; jedoch läßt es sich in Rücksicht auf die bäuerlichen Verhältnisse der Feldmarken nicht vermeiden, daß neben derselben für diese individuellen Zustände, namentlich in Betreff der Wege, Deiche und Abwässerung nach wie vor die specielle Landbehörde in voller Wirksamkeit bleibe.

10) Das Bauwesen wird in den fraglichen Gebietstheilen im Allgemeinen zwar nach der obrigkeitlichen Verordnung vom 17. Mai 1847 behandelt werden können; es möchte sich jedoch empfehlen,

- a) hinsichtlich der bereits vorhandenen Gebäude die Bestimmungen des §. 2 aus Billigkeitsrücksichten nicht in Anwendung zu bringen, und
- b) ebendeshalb, insbesondere im Blick auf hier obwaltende landwirthschaftliche Gründe dem Ermessen der Baupolizeibehörde es zu überlassen, selbst bei Neubauten in geeigneten Fällen die Strenge des Gesetzes zu mildern und Ausnahmen von jenen Vorschriften des §. 2 zu bewilligen;
- c) ferner zu §. 12 in Rücksicht auf die unverkennbare Nützlichkeit breiter Straßen für die Bewohner selbst und in Betracht der diese Rücksichtnahme sehr erleichternden Beschaffenheit des Terrains anzuordnen, daß neue Straßen, statt, wie in jenem Gesetze eine Breite von resp. 30' und 15' festgesetzt worden, hier eine solche von resp. 36' und 18' erhalten müßten, und daß selbst bei vorhandener fahrbarer Straße der Bauende, wenn diese Straße eine Breite von 36' nicht haben sollte, verpflichtet sei, soviel von seinem im fortlaufenden Zusammenhange anstoßenden Eigenthume unentgeltlich zur Straße abzutreten, daß dieselbe eine Breite von 18' bis zum Mittelpuncte der vorhandenen Straße erhalte;
- d) weiter zu demselben Paragraphen zu bestimmen, daß jedem an einem Communalwege Bauenden die Pflicht zur Unterhaltung des Weges für die ganze in fortlaufendem Zusammenhange anstoßende Strecke seines Grundeigenthums stillschweigend zufalle; da natürlich eben durch das Anbauen, und soweit dieses geschieht, der Weg den Charakter eines Communalweges verlieren und denjenigen einer städtischen Straße annehmen muß; sowie
- e) die Beschränkung auszusprechen, daß jeder Bau wasserfrei, und auf Außendeichslande in der Höhe des Deiches, angelegt werden solle; endlich
- f) ein solcher Bau auf Außendeichslande nicht gestattet sei, sobald dadurch der freie Abfluß des Stromes bei Hochwasser behindert werden würde; — eine Beschränkung, welche das Strom- und Polizeirecht und mit vollem Fug erfordert, da Niemand in der erwähnten Beziehung Neuerungen unternehmen darf, welche althergebrachtem Zustande zuwider die Wassergefahren vermehren.

Die Deputation hat zwar auch daran gedacht, ob es nicht ausführbar sei, ein allgemeines Project von Straßen- und Baulinien für diese heranzuziehenden Gebietstheile, welche noch so wenig bebaut sind, in Vorschlag zu bringen; allein sie glaubt davon wenigstens für jetzt absehen zu müssen, weil der dortige Grundbesitz gegenwärtig sehr zerstückelt ist, so daß unfehlbar ein derartiges Verfahren viele Grundeigenthümer empfindlich benachtheiligen und ihre Stücke für Bauzwecke theils ganz unbrauchbar machen, theils bedeutend entwerthen würde, sobald man über ihr Eigenthum in dem

Interesse, breite gradlinigte Straßen zu erhalten, beliebig schalten wollte. Man würde dann in ein Dilemma gerathen, welches die Deputation zu lösen nicht gewagt hat, nämlich: entweder zum Behufe der Entschädigung im Wege der Expropriation dem Staate einen unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand aufzubürden, oder, die in ihrer Berechtigung wohl sehr zweifelhafte, jedenfalls aber harte Maßregel einer rücksichtslosen Bauordnung und Verfügung über fremdes Eigenthum zu versuchen.

11) Es ist von dem Senat und der Bürgerschaft die Eintheilung der Stadt in Bezirke genehmigt worden, daher die Frage: mit welchen Bezirken die heranzuziehenden Gebietstheile zu vereinigen seien? Die Deputation möchte ihren Auftrag überschreiten, wollte sie dieshalb bestimmte Vorschläge einbringen, doch erlaubt sie sich ergebenst anheim zu stellen, die Uthbremer Feldmark bis zum Bahnhof und zur Viehweide, diese ausgeschlossen, zum 13. Bezirk (s. Rath- und Bürgerschaftsverhandlungen d. J. p. 335.), den Bahnhof und die Viehweide zum 12. Bezirk (eben daselbst), die Pagenthorner Feldmark zum 11. Bezirk (eben daselbst) und die Pauliner Marsch zum 10. Bezirk zu schlagen. Einstweilen würde die Sache wohl mit diesem Auskunftsmittel erledigt werden können, welches sich durch seine Einfachheit empfiehlt und nichts Erhebliches gegen sich zu haben scheint; denn zunächst ist in Betreff des Zuwachses an localem Umfang für jetzt, wo die dort wohnende Bevölkerung noch gering ist, auch die praktische Schwierigkeit nicht eben groß, sowie insbesondere hinsichtlich des Gröplingerdeichs, da der 13. Bezirk doch einmal einen übermäßigen Umfang erhalten soll und erhalten mußte, der Unterschied von keiner hinderlichen Bedeutung; und ferner wird die Haupt- rücksicht, die Vergrößerung der Seelenzahl in den einzelnen gedachten Bezirken, erheblich nur beim 13. Bezirk sein, wohinzu der ganze Gröplingerdeich kommen soll; allein selbst dort steigert sich die muthmaßliche Bevölkerung des Bezirks noch nicht viel höher als diejenige, welche für die alt- und neustädtischen Bezirke in dem erwähnten Gesetz- entwurf angenommen worden ist. Dabei bleibt freilich immer der Uebelstand, daß alsdann die vorstädtischen Bezirke, nicht einmal muthmaßlich, Alle eine gleiche Seelen- zahl haben werden und wenigstens Einer (der 13) in dieser Beziehung erheblich größer als die Uebrigen sein wird; allein es ist wohl in der Vorstadt darauf zu rechnen, daß wegen der dort zunehmenden Bevölkerung sehr bald eine neue Eintheilung müsse vorgenommen werden, und somit bald eine zweckmäßige Modification eintrete, es also hier nur um eine interimistische Regulirung, für welche jener so einfache Vorschlag genügen möchte, sich handle.

12) So würde denn die Stadtgemeinde sich bis zu den Gränzen der Hastedter, Schwachhauser, Leher (Oberblocklander), Niederblocklander und Waller Feldmarken ausdehnen, und künftig zwischen den Vorstädten und den erwähnten Landgemeinden kein Wesen mehr bestehen, was weder hier noch dort hingehörend, einer wohlgeordneten Gemeindeeinrichtung entbehrte. Nothwendig erschien aber eine so weite Ausdehnung, da sonst die Gefahr stets bleiben würde, daß von Neuem im Laufe der Zeit auf dem nicht herangezogenen Terrain das alte Unwesen wiederum zum Vorschein komme; es sei denn, man wolle etwa die harte Maßregel eines Anbauverbots für einen Theil der Feldmarken beschließen und so je nach der zufälligen Lage des Grundbesitzers ein Stück vor dem Anderen begünstigen. Schwerlich ließe sich ein solches Verfahren empfehlen, und möchte wohl die radicale Hülfe, welche vorgeschlagen worden, vorzu- ziehen sein, da unbesiegbare Hindernisse oder erhebliche Bedenken, wie die Deputation in Obigem gezeigt zu haben hofft, keineswegs entgegenstehen, wenn anders nicht, was der vielseitige Gegenstand der Berathung entschuldigen dürfte, die Deputation etwas übersehen oder irgendwie geirrt haben sollte.

13) Endlich muß die Deputation noch Eins erwähnen, was freilich zu keinem Bedenken Anlaß giebt, jedoch nicht vergessen werden dürfte, — die Lösung des bisherigen Verhältnisses des Gröplingerdeichs zur Waller Kirche, zum Pfarrer und Küster daselbst, indem diese auch einige Einnahmen dorthier bezogen haben. Sollten auch gradezu An- sprüche dieshalb nicht versucht werden, so möchte die Deputation doch anheimgeben, dem Pfarrer und Küster, für deren mäßige Einnahmen jeder Ausfall von Bedeutung ist, eine billige Entschädigung für die Dauer ihrer Amtsverwaltung aus der Staatscasse zukommen zu lassen, welche Vergütung auf den (eingezogenen Erkundigungen zufolge) durchschnittlichen Betrag jährlicher Einnahme von den Bewohnern des Gröplingerdeichs, etwa 35 R für den Pfarrer und 20 R für den Küster festzusetzen, empfohlen wird.

Demnach erlaubt sich die Deputation am Schluß ihres Berichts, in Kurzem die oben angedeuteten Vorschläge zusammenfassend, die gesetzliche Feststellung der folgenden Punkte zu empfehlen:

- I. Die Feldmark Uthbremen nebst der St. Stephani-Kirchenweide, die Bürger-Viehweide, der Bahnhof und die Pagenthorner Feldmark sammt der Pauliner Marsch sind mit der Stadt vereinigt und bilden einen Theil der Vorstädte dergestalt, daß die Feldmark Uthbremen nebst der St. Stephani-Kirchenweide zum 13. Stadtbezirk, die Bürgerviehweide und der Bahnhof zum 12. Stadtbezirk, die Pagenthorner Feldmark zum 11. Stadtbezirk, und die Pauliner Marsch zum 10. Stadtbezirk gerechnet werden.
- II. Der östliche Theil der Bürgerviehweide und des Bahnhofes bis zur Grenze der beiden vorstädtischen Kirchspiele sind von nun an dem Kirchspiele St. Remberti, dagegen der übrige Theil der Bürgerviehweide und des Bahnhofes, ferner die Uthbremer Feldmark und die St. Stephani-Kirchenweide dem Kirchspiele St. Michaelis, sowie folgeweise dem städtischen Civilstandsamte und den städtischen Begräbnißplätzen zuzuweisen.
- III. Die mit der Vorstadt vereinigten Gebietstheile gehören zum 4. und 5. Districte der Schulpflege, je nachdem sie in den Kirchen zu St. Remberti und zu St. Michaelis eingepfarrt sind.
- IV. Diese Gebietstheile sind künftig allen städtischen Gesetzen, Abgaben und Behörden unterworfen, mit Ausnahme der Polizei in Deich-, Weg-, Abwässerungs- und sonstigen ländlichen Angelegenheiten, welche nach wie vor der landherrlichen Behörde verbleiben.
- V. Die jetzt wohnberechtigten Einwohner erhalten das vorstädtische Bürgerrecht unentgeltlich, sofern sie dasselbe noch nicht besitzen, und werden ihnen damit alle Rechte und Pflichten anderer Vorstadtbürger zu Theil.
- VI. Den gegenwärtig wohnberechtigten Einwohnern dieser Gebietstheile, welche bisher Gewerbe betrieben, die in der Stadt zünftig sind, bleiben ihre Gewerbsbefugnisse nur in dem Maße und dem Umfange, wie sie selbige hatten, vorbehalten, dagegen ist den Landhandwerkern anderer Gemeinden ein solcher Gewerbsbetrieb in den anzuschließenden Gebietstheilen künftig untersagt.
- VII. In Ansehung des Bauwesens findet die obrigkeitliche Verordnung vom 17. Mai 1847 in den vereinigten Gebietstheilen zwar Anwendung, jedoch unter Hinzufügung der folgenden Bestimmungen:
(Folgen die oben unter 10 gedachten Punkte, soweit sie genehmigt werden.)
- VIII. Dieses Gesetz tritt mit dem in Kraft.
Ferner giebt endlich die Deputation zur geneigten Beschlußnahme anheim:
 - 1) daß der zeitige Prediger und zeitige Küster zu Walle für die Dauer ihres gegenwärtigen Amtes vom 1. Januar 1849 an eine jährliche Entschädigung aus der Generalcasse von resp. 35 fl und 20 fl zu empfangen haben;
 - 2) daß der in den Gesetzen des Armeninstituts von 1829 auf 100 fl jährlich festgesetzte Gehalt der vom Institute angestellten und bisher auch von demselben salarirten sechs Bettel-Bögte vom 1. Januar 1849 an aus der Generalcasse zu bezahlen sei.